

Für den Lebensmittelsektor, eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen (Art. 71, Abschnitt 6, des GvD Nr. 59/2010), zu besitzen:

- erfolgreich abgeschlossener Besuch eines von der Landesregierung Bozen oder von anderen Regionen und von der Autonomen Provinz Trient eingerichteten oder anerkannten Berufslehrgangs für den Handel, die Zubereitung oder die Verabreichung von Lebensmitteln;
- mindestens zwei Jahre lang in den letzten fünf Jahren, auch nicht durchgehend, bei Unternehmen gearbeitet zu haben, die im Sektor der Verabreichung von Speisen und Getränken tätig sind, als qualifizierter Angestellter, zuständig für den Verkauf oder die Verwaltung oder die Zubereitung der Lebensmittel, oder als mitarbeitender Gesellschafter oder als mitarbeitendes Familienmitglied, wenn es sich um Ehepartner, Verwandte oder Verschwägerter des Unternehmers bis zum dritten Grad handelt, nachgewiesen durch die Eintragung beim Nationalen Institut für die Sozialvorsorge;
- Besitz eines Diploms einer Oberschule zweiten Grades oder eines Laureatsdiploms, auch dreijährige, oder einer anderen mindestens dreijährigen Schule mit berufsbildender Ausrichtung, sofern der jeweilige Bildungsweg Ausbildungsfächer hinsichtlich dem Handel und der Zubereitung von Lebensmitteln oder dem Handel und der Verabreichung von Lebensmitteln enthält.

Für Gesellschaften: die beruflichen und moralischen Voraussetzungen besitzt Herr/Frau

.....
der/die von der Gesellschaft am .., als Betriebsführer/in ernannt wurde.

Sektion B - Änderungen und Einstellung der Tätigkeit

Der Betrieb mit Sitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße / Platz Nummer

Warenbereiche und Verkaufsfläche:

Lebensmittel m²

Nicht-Lebensmittel m²

Gesamtverkaufsfläche m²

Im Handelsensemble:

Wird folgende Änderungen erfahren:

B1. Verminderung der Verkaufsfläche

Die Verkaufsfläche wird wie folgt vermindert:

Lebensmittel m²

Nicht-Lebensmittel m²

Gesamtverkaufsfläche m²

Geschäftsfläche m²
(inbegriffen Magazin, Büros usw.)

B2. Verminderung des Warenbereiches

Folgender Warenbereich wird aufgelassen:

Lebensmittel Nicht-Lebensmittel

mit folgender neuer Aufteilung der Verkaufsfläche:

Lebensmittel	m ²
Nicht-Lebensmittel	m ²
Gesamtverkaufsfläche	m ²
Geschäftsfläche (inbegriffen Magazin, Büros usw.)	m ²

B3. Einstellung der Tätigkeit

Stellt die Tätigkeit wegen endgültiger Schließung ab . ein.

Erklärungen und weitere Angaben:

Der/Die Antragsteller/in erklärt, in Bezug auf alle angegebenen Daten in dieser Mitteilung, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artikel 483, 495 und 496 des Strafgesetzbuches im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen zu sein.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Gemeinde Die übermittelten Daten werden von der Gemeindeverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 7/2000 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Bürgermeister.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/Die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Datum

Unterschrift

.

.....
(Unterschrift des Inhabers oder des gesetzl. Vertreters / Stempel)

Ablichtung des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) beilegen, wenn das vorliegende Dokument mittels Post oder Fax zugeschickt wird (D.P.R. 445/2000).

Anmerkung:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss eine Kopie des vorliegenden Gesuches mit den Angaben der Annahmestätigung der Gemeinde beim Handelsregister der Handelskammer Bozen binnen 30 Tagen nach der effektiv eingetretenen Änderung einreichen, falls keine Einwände seitens der Gemeinde eingegangen sind.

Anlage Mitteilung mittlere Handelsbetriebe

Laut DPR Nr. 581/95, die ausgeübte oder auszuübende Handelstätigkeit angeben:

1. VORWIEGENDE TÄTIGKEIT - BETRIEBE:

a) Nicht spezialisiert mit vorwiegender Lebensmittel­­tätigkeit:

- Hypermärkte (über 2.500 m² – self service) Supermärkte (über 400 m² – self service)
 Andere (Minimarket, Tiefkühlprodukte)

b) Spezialisiert mit vorwiegender Lebensmittel­­tätigkeit:

- Obst und Gemüse Fleisch und Fleischprodukte
 Fisch, Krebstiere, Muscheln Brot, Konditoreiprodukte, Süßwaren
 Getränke (Weine, Speiseöle, Bier und andere) Tabak und andere Monopolwaren
 Andere spezialisierte Warengeschäfte (Drogerieladen, Wurstladen usw.)

c) Nicht spezialisiert, die vorwiegend Nicht- Lebensmittel führen:

- Kaufhaus (über 400 m² – self service)
 Andere (Verkauf eines großen Assortiments von Nicht-Lebensmitteln)

d) Spezialisiert mit vorwiegender Nicht- Lebensmittel­­tätigkeit:

- Apotheken Medizinische und orthopädische Artikel
 Kosmetik und Parfümerieartikel Textil- und Wäscheartikel
 Bekleidungsartikel und Zubehör, Pelzartikel Schuhe und Lederartikel
 Möbel, Haushaltsartikel und Beleuchtungsartikel
 Haushaltsgeräte, Radio, Fernseher, Tonträger, Musikinstrumente
 Eisenwaren, Farben und Lacke, Gärtnereiartikel, Hygiene- und Sanitätsartikel, Bauartikel
 Bücher, Zeitungen, Papierwaren
 Andere Fachbetriebe, die Nicht-Lebensmittel führen (Büroeinrichtungen und -maschinen, Optikartikel, Fotoartikel, Uhren, Juwelierartikel, Spielzeug, Sport- und Freizeitartikel, Geschenksartikel, Kunstgegenstände, Brennstoffe für den Hausgebrauch...)

2. NEBENTÄTIGKEIT – BETRIEBE (wenn vorhanden):

a) Nicht spezialisierte Betriebe mit vorwiegender Lebensmittel­­tätigkeit:

- Hypermärkte (über 2.500 m² – self service) Supermärkte (über 400 m² – self service)
 Andere (Minimarket, Tiefkühlprodukte)

b) Spezialisiert mit vorwiegender Lebensmittel­­tätigkeit:

- Obst und Gemüse Fleisch und Fleischprodukte
 Fisch, Krebstiere, Muscheln Brot, Konditoreiprodukte, Süßwaren
 Getränke (Weine, Speiseöle, Bier und andere) Tabak und andere Monopolwaren
 Andere spezialisierte Warengeschäfte (Drogerieladen, Wurstladen usw.)

c) Nicht spezialisiert, die vorwiegend Nicht- Lebensmittel führen:

- Kaufhaus (über 400 m² – self service)
 Andere (Verkauf eines großen Assortiments von Nicht-Lebensmitteln)

d) Spezialisiert mit vorwiegender Nicht- Lebensmittel­­tätigkeit:

- Apotheken Medizinische und orthopädische Artikel
 Kosmetik und Parfümerieartikel Textil- und Wäscheartikel
 Bekleidungsartikel und Zubehör, Pelzartikel Schuhe und Lederartikel
 Möbel, Haushaltsartikel und Beleuchtungsartikel
 Haushaltsgeräte, Radio, Fernseher, Tonträger, Musikinstrumente
 Eisenwaren, Farben und Lacke, Gärtnereiartikel, Hygiene- und Sanitätsartikel, Bauartikel
 Bücher, Zeitungen, Papierwaren
 Andere Fachbetriebe, die Nicht-Lebensmittel führen (Büroeinrichtungen und -maschinen, Optikartikel, Fotoartikel, Uhren, Juwelierartikel, Spielzeug, Sport- und Freizeitartikel, Geschenksartikel, Kunstgegenstände, Brennstoffe für den Hausgebrauch...)